Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1830

06.07.82

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Maßnahmen im Anschluß an die Debatte des Europäischen Parlaments über den Hunger in der Welt, zu der Mitteilung der Kommission an den Rat über einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Hungers in der Welt sowie zu den zu diesem Thema eingereichten Entschließungsanträgen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

A. in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat [KOM(81) 560 endg.],

B. in Kenntnis des Entschließungsantrags (Dok. 1–1039/81),

C. in Kenntnis des Entschließungsantrags (Dok. 1–1105/81),

D. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 1–281/82),

E. in Kenntnis der Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Maßnahmen im Anschluß an die Debatte des Europäischen Parlaments über den Hunger in der Welt [KOM(80) 631/endg.] vom 22. Oktober 1980, (Mitteilung an die Mitglieder PE 71 248 vom 6. Februar 1981, Etat des dossiers, 20. Mai 1981, VIII/A/1),

F. in Kenntnis der Ergebnisse der Ratstagungen vom 18. November 1980, 28. April 1981, 14. September 1981, 26. Oktober 1981 und 3. November 1981,

G. auf der Grundlage seiner Entschließung vom 18. September 1980[1]) und der Entschließung vom 29. September 1981, die nach dem in Artikel 49 der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren angenommen wurde[2]),

H. in Kenntnis der von der Beratenden Versammlung AKP-EWG am 30. September 1981 angenommenen Entschließung zum Hunger in der Welt[3]),

I. in Kenntnis seiner Entschließung vom 16. März 1979 zur Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe (ABl. EG Nr. C 93 vom 9. April 1979)[4]),

[1]) ABl. EG Nr. C 265 vom 13. Oktober 1980
[2]) Bulletin des Europäischen Parlaments Nr. 37 vom 12. Oktober 1981
[3]) ABl. EG Nr. C 15 vom 20. Januar 1982
[4]) ABl. EG Nr. C 93 vom 9. April 1979, S. 75 (Dok. 669/78)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00394067 – vom 29. Juni 1982.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung auf seiner Tagung im Juni 1982 angenommen.

J. in Kenntnis seiner Stellungnahme vom 18. April 1980 zu der Verordnung über Nahrungsmittelhilfe für 1980[5]),

K. in Kenntnis seiner Stellungnahme vom 21. November 1980 zu einer Verordnung zum Abschluß des zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lomé[6]),

L. in Kenntnis seiner Stellungnahme vom 21. November 1980 zu einer Verordnung zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe von anderen Nahrungsmitteln als Getreide, Magermilchpulver und Butteroil an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen[7]),

M. in Kenntnis seiner Stellungnahme vom 8. Mai 1981 zu den Verordnungen über Nahrungsmittelhilfe für 1981[8]),

N. in Kenntnis seiner Entschließung vom 17. September 1981[9]) über die Bewertung der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik und die Rolle des Europäischen Parlaments,

O. in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1979 (Dok. 1–662/80),

P. in Kenntnis seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 1981 zu einer Verordnung zur Gewährung einer außerordentlichen Nahrungsmittelhilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder[10]),

Q. in Kenntnis des Berichts COHEN über die Ergebnisse der UNO-Konferenz über die am wenigsten entwickelten Länder[11]),

R. in Kenntnis seiner Entschließung zu den Perspektiven des Nord-Süd-Dialogs im Anschluß an die Konferenz von Cancun (Dok. 1–886/81)[12]),

1. betont, daß seine Entschließung vom 18. September 1980 unter dem globalen Gesichtspunkt der Entwicklung, des Handels, der Agrarpolitik und des Nord-Süd-Dialogs vorgelegt wurde, daß sie eine Gesamtstrategie sowie Ansätze für präzise Maßnahmen enthält und den wirksamen Beitrag aufzeigt, den die Europäische Gemeinschaft zur Bekämpfung des Hungers in der Welt leisten kann und auch muß;

2. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es sich in erster Linie um ein europäisches Programm handelt, das an den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gerichtet ist und das mit Hilfe der der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Aktionsmittel im Rahmen der europäischen Entwicklungs-, Landwirtschafts-, Wirtschafts-,

---

[5]) ABl. EG Nr. C 117 vom 12. Mai 1980 (Dok. 1–105/80, Bericht Michel)

[6]) ABl. EG Nr. C 327 vom 15. Dezember 1980, S. 67 (Dok. 1–559/80 Bericht Wawrzik)

[7]) ABl. EG Nr. C 327 vom 15. Dezember 1980, S. 102 (Dok. 1–551/80, Bericht Rabbethge)

[8]) ABl. EG Nr. C 144 vom 15. Juni 1981, S. 46 (Dok. 1–178/81, Bericht Warner)

[9]) ABl. EG Nr. C 260 vom 12. Oktober 1981, S. 72 (Dok. 1–942/8, Bericht Michel)

[10]) ABl. EG Nr. C 11 vom 18. Januar 1982, S. 42 (Dok. 1–817/81, Bericht Cohen)

[11]) ABl. EG Nr. C 11 vom 18. Januar 1982, S. 193 (Dok. 1–823/81, Bericht Cohen)

[12]) ABl. EG Nr. C 11 vom 18. Januar 1982, S. 71

Handels-, Kultur- und Bildungspolitik, der Politik im Bereich der beruflichen Bildung sowie im Rahmen der politischen Zusammenarbeit durchgeführt werden kann;

3. ist der Ansicht, daß die Entschließung einen bedeutenden Beitrag zur Debatte über den Hunger in der Welt, seine Ursachen und Lösungsmöglichkeiten darstellt; diese Lösungsmöglichkeiten liegen für alle betroffenen Länder keineswegs außerhalb des Machbaren. Sie sind im Rahmen des ständigen Dialogs und der wirksamen und aktiven Zusammenarbeit zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern durchführbar;

4. bedauert jedoch aufgrund der ständigen Verschlechterung der Nahrungsmittellage, daß die Durchführungsbeschlüsse hinter den Vorschlägen und Entschließungen des Parlaments weit zurückgeblieben sind;

5. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft insgesamt, und zwar sowohl seitens des Rates, der Kommission und des Parlaments als auch seitens der Mitgliedstaaten, weiterhin die öffentliche Meinung mobilisieren und die erforderlichen politischen Maßnahmen zur Lösung des Problems des Hungers in der Welt initiieren muß;

6. ist sich jedoch bewußt, daß die Entschließung des Europäischen Parlaments nicht nur mitgeholfen hat, das Interesse der Öffentlichkeit für das Problem des Hungers in der Welt zu wecken, sondern darüber hinaus auch zu einer Reihe von Fortschritten beigetragen hat,

   a) und zwar auf Gemeinschaftsebene, wobei zu nennen sind:

      — die Möglichkeit der Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe auf einer Mehrjahresgrundlage,
      — eine verstärkte und breiter aufgefächerte Nahrungsmittelhilfe, die Dreiecksgeschäfte ermöglicht,
      — die Verwendung der Nahrungsmittelhilfe zur Bildung dezentralisierter Lagerbestände,
      — eine Erhöhung der für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bestimmten Gemeinschaftsmittel,
      — der Beitrag zur Entwicklung von Nahrungsmittelstrategien,
      — die Mitaufnahme des Problems der Bekämpfung des Hungers in die Hauptthemenliste des Nord-Süd-Dialogs;

   b) und auf der Ebene der Entwicklungsländer:

      — eine klare Zunahme des Anteils der Agrarprojekte, insbesondere der Projekte mit einer für den Selbstbedarf bestimmten Erzeugung, an den Richtprogrammen, vor allem im Rahmen des 5. EEF;

7. ist der Meinung, daß bestimmte Aspekte des von der Kommission dem Rat vorgelegten Aktionsplans, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Nahrungsmittelstrategien, eine gute

Ausgangsbasis darstellen; bedauert es jedoch, daß die Kommission die Ausarbeitung dieses Dokuments nicht zum Anlaß genommen hat, einen Plan zu konzipieren, in dem weitere Punkte der Entschließung des Parlaments aufgegriffen werden;

8. schlägt vor, daß bei der Kommission eine Koordinierungsstelle für alle Maßnahmen geschaffen wird, die für die Bekämpfung des Hungers in der Welt relevant sind;

9. fordert, daß die Gemeinschaft die Entwicklung von Nahrungsmittelstrategien nach einzelnen Ländern voll unterstützt, die vor allem folgendes berücksichtigen müssen:

   — die Erzeugungspolitik (deren Schwerpunkt auf dem für den Selbstbedarf, und nicht nur auf dem für den Export bestimmten Anbau liegen muß),
   — die Preispolitik,
   — die Vermarktungs- und Absatzpolitik,
   — eine ausgewogenere und besser auf die Erzeugung abgestimmte Nahrungsmittelhilfe, so daß eine schrittweise Verringerung der ausländischen Hilfe möglich wird;

10. fordert die Haushaltsinstanzen der Gemeinschaft auf, die Nichtregierungsorganisationen (NRO) konsequenter zu unterstützen, denn sie führen nach bewährten und kohärenten Methoden sehr erfolgreiche Entwicklungsaktionen in verschiedenen Bereichen unter wirksamer Beteiligung der einheimischen Bevölkerung durch. Dabei sollte zur Lösung der Ernährungsprobleme im Rahmen der Gesamtentwicklung eine besondere und erhöhte Hilfe gewährt werden;

11. ersucht den Rat,

   — im Rahmen des Konzertierungsverfahrens alle Mittel auszuschöpfen, damit die Verordnung über die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe schon in diesem Jahr in Kraft treten kann,
   — die technischen, finanziellen und personellen Mittel aufzubringen, welche die Entwicklung der im Aktionsplan umrissenen Nahrungsmittelstrategien ermöglichen;

12. ersucht den Rat und die Mitgliedstaaten ferner,

   — so rasch wie möglich, auf alle Fälle aber für 1985, 0,15 v. H. ihres BSP für die Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, wie dies auf der Pariser Konferenz beschlossen worden war,
   — einen Zeitplan mit genauen Fristen für eine rasche Erfüllung der Verpflichtung, wonach sie mindestens 0,7 v. H. ihres BSP für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen haben, festzulegen,
   — im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs konkrete Vorschläge zur Bekämpfung des Hungers in der Welt zu unterbreiten;

13. fordert, daß die Kommission konkret darlegt, auf welche Weise und nach welchem Zeitplan sie die übrigen Punkte in

der am 18. September 1980 angenommenen Entschließung zu verwirklichen gedenkt, und zwar insbesondere:

— die Studie über die Auswirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik auf den Welthandel mit Nahrungsmitteln sowie über die Auswirkungen der Agrarexporte der Gemeinschaft auf die Weltmärkte und ihre Folgen für die Entwicklungsländer,

— die Konzipierung einer mit der Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft zu vereinbarenden Handelspolitik für den europäischen Agrarsektor,

— ein ausführliches Dokument über die Perspektiven der Nahrungsmittelhilfe für die nächsten Jahre, insbesondere um eine wirksame Verknüpfung der Nahrungsmittelhilfe mit landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklungsprojekten herzustellen und sicherzustellen, daß sie an Ort und Stelle auch wirklich den bedürftigen Personen und Familien zugute kommt,

— eine Reaktion auf die vom Rechnungshof geäußerte Kritik an der Nahrungsmittelhilfe der vergangenen Jahre bis heute,

— den bereits angekündigten Verordnungsvorschlag über den Transport der Nahrungsmittelerzeugnisse,

— eine Mitteilung über die bei den Dienststellen der Kommission unternommenen organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsaktionen sowie eine rationellere Aufgabenverteilung zwischen der Generaldirektion VI und der Generaldirektion VIII;

14. fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, die diesem Bericht beigefügte synoptische Übersicht laufend zu ergänzen und es den Institutionen der Gemeinschaft im allgemeinen und dem Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit des Europäischen Parlaments im besonderen dadurch zu ermöglichen, die Folgemaßnahmen zu der oben genannten Entschließung zu verfolgen;

15. ersucht die Kommission, im weiteren Verlauf des Nord-Süd-Dialogs und bei der Durchführung ihrer Politiken ihr besonderes Augenmerk auf folgendes zu richten:

— die Stützungsmaßnahmen für die Mechanismen zur Rückschleusung der Erdölüberschüsse,

— die Überprüfung des SAG durch die Einbeziehung einer größeren Zahl von Agrarerzeugnissen aus den Entwicklungsländern;

— den Abschluß von Abkommen über die Grundstoffe,

— die Bildung von Sicherheitsvorräten an Getreide, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer,

— die Durchführung des Brandt-Plans, und insbesondere die Vorschläge für die Schaffung eines globaleren und automatischeren Systems zur Finanzierung der Entwicklung;

16. ersucht die Parlamente der Mitgliedstaaten, so rasch wie möglich das Abkommen über die Errichtung des gemeinsamen Rohstoff-Fonds zu ratifizieren;

17. hält es für untragbar, daß das „Technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich", das im Zweiten Abkommen von Lomé schon seit zwei Jahren vorgesehen ist, noch immer nicht seine Tätigkeit aufgenommen hat, und fordert den AKP-EWG-Ministerrat auf, umgehend die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

18. schlägt vor, für die Bekämpfung des Hungers in der Welt einen Beitrag bereitzustellen, der im Verhältnis zum Gesamthaushaltsbetrag jährlich wächst;

19. ist der Ansicht, daß im Falle weiterer Haushaltsüberschüsse der Kampf gegen den Hunger in der Welt von den Haushaltsinstanzen als eine vorrangige Maßnahme betrachtet werden muß;

20. fordert, daß die Koordinierungsmaßnahmen vor allem zwischen der EWG und den Mitgliedstaaten auf allen Ebenen verstärkt werden, um eine sinnvolle Verteilung der durchzuführenden Aufgaben zu gewährleisten;

21. bezüglich des Kampfes gegen den Hunger als außerordentliche Sofortaktion, die vom Europäischen Parlament nach Veröffentlichung des Manifests der Nobelpreisträger gefordert wurde,

    — fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich konkrete Vorschläge zu unterbreiten, die es der Gemeinschaft ermöglichen, in Notfällen direkt und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den einzelnen internationalen Organisationen tätig zu werden: diese Vorschläge müssen im Einklang zu den mittel- und langfristigen Aktionen stehen, da nur diese eine echte und dauerhafte Lösung des Problems des Hungers bringen können;

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333